

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landkreise und Kreisfreie Städte
im Freistaat Sachsen

über:

Landesdirektion Sachsen
Referat 27

- im Postaustausch -

nachrichtlich:
Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
Sachsen

Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.

- per E-Mail -

Anforderungen an Fahrzeugreifen der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes

Mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 23. Februar 2011, Az.: 37.0221.40/4247, wurden die Landkreise und Gemeinden um Beachtung der Ausführungen zur Winterreifenpflicht an Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr gebeten.

Zwischenzeitlich wurde § 2 Absatz 3a der StVO und der Inhalt des dort enthaltenen Verweises, § 36 Absatz 4 StVZO, geändert, so dass der vorgenannte Erlass hiermit aufgehoben wird.

Folgende, mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und dem Referat Technik des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen abgestimmte Hinweise über Anforderungen an Fahrzeugreifen der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes sind zu beachten:

I. Hinweise zur Verwendung von Winterreifen

- Die Winterreifenpflicht ist von der Witterungslage abhängig.
- Eine Winterreifenpflicht besteht grundsätzlich auch für Kraftfahrzeuge der Feuerwehren (auch bei Einsatzfahrten), des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, wenn die Kraftfahrzeuge bei entsprechenden Witterungslagen genutzt werden.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Jens Großer

Durchwahl
Telefon +49 351 564-34111
Telefax +49 351 564-34009
(Abt.)

Jens.Grosser@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
42-2119/11/8-2020/60240

Dresden,
2. Oktober 2020

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

- Die Winterreifenpflicht wird bei Kraftfahrzeugen der Klassen M2, M3, N2 und N3 nur dann erfüllt, wenn mindestens die Räder der permanent angetriebenen Achsen und der vorderen Lenkachsen entsprechende Bereifung vorweisen.

Mit Blick auf die Regelung in § 36 Absatz 4 StVZO sollten folgende Varianten betrachtet werden:

Variante 1 (Reifen mit Herstellungsdatum bis 31. Dezember 2017):

Die Winterreifenpflicht wird bis zum Ablauf des 30. Septembers 2024 auch erfüllt, wenn M+S-Reifen verwendet werden, die nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind.

Variante 2 (Reifen mit Herstellungsdatum ab dem 1. Januar 2018):

Die Winterreifenpflicht gilt sowohl in der laufenden Übergangsphase (bis 30. September 2024) **als auch danach** für erfüllt, wenn Winterreifen ab dem Herstellungsdatum 1. Januar 2018 mit dem Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) gekennzeichnet sind.

Variante 3 (Spezialreifen):

Unter „Spezialreifen“ (Reifen der Spezialfahrzeuge nach § 2 Absatz 3a, Nummer 6 StVO) sind die Reifen zu verstehen, für die bislang keine entsprechende Genehmigung für Winterreifen nach UN-ECE-Regelung 117 erteilt werden konnte. Das betrifft Reifen für schwere Mobilkräne, Reifen mit der Kennzeichnung POR (Professional Off-Road) und Reifen mit der Kennzeichnung MPT (Multi Purpose Tire). Spezialfahrzeuge, die mit diesen Reifen ausgestattet sind/betrieben werden, sind von der situativen Winterreifenpflicht ausgenommen. Hierzu wird eine entsprechende Bestätigung von dem Fahrgestellhersteller benötigt und sollte mitgeführt werden. Werden die beschriebenen Spezialreifen mit dem Alpine-Symbol durch einen Reifenhersteller zur Verfügung gestellt, sind auch die Spezialfahrzeuge entsprechend der Variante 2 mit diesen Winterreifen auszustatten.

Die nach § 36 Absatz 5 StVZO erforderlichen Maßnahmen für Winterreifen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit unter der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges liegt, sind zu beachten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine Verwendung von Schneeketten nicht von der Winterreifenpflicht befreit.

II. Sonstige Hinweise zu Fahrzeugreifen

Für runderneuerte Reifen gilt generell das Herstellungsdatum der zu erneuernden Reifen und nicht das Datum der Runderneuerung. Damit sind die in Ziffer I aufgeführten Varianten 1 oder 2 anzuwenden, wenn es um die Erfüllung der Winterreifenpflicht geht.

Weiterhin sollten die Hinweise zu Reifenalter und Reifenschäden entsprechend der DGUV Information 205-010 („Sicherheit im Feuerwehrdienst“, bisherige Nummer: BGI/GUV-I 8651) für alle Fahrzeugreifen beachtet werden.

Soweit Fahrzeugausschreibungen stattfinden, sollte die Leistungsbeschreibung für die Bereifung entsprechend angepasst werden. Hierbei muss auch eine schriftliche Bestätigung über die Nichtverfügbarkeit nach Ziffer I, Variante 3 bei dem Fahrgestellhersteller eingeholt werden.

Soweit Zweifel an der Vorschriftmäßigkeit der montierten Reifen bestehen, wird empfohlen, entsprechende Auskünfte, beispielsweise beim Hersteller bzw. bei einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation für den Kraftfahrzeugverkehr einzuholen.

Es wird gebeten, die Landkreise und Gemeinden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Großer
Referent